

Deckblatt Nr. 3 zur Änderung des Bebauungsplanes "Mautnerfeld"

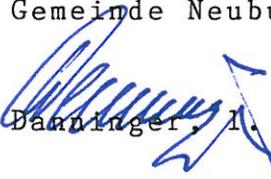
Laut Gemeinderatsbeschuß vom 11.12.1989 sollen die "Textlichen Festsetzungen" wie folgt geändert werden:

- 1) Ziff. 0.2.2 wird ersatzlos gestrichen
- 2) Ziff. 0.2.3 der Abs. 1 wird um die Bauweise EG + DG erweitert
- der Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen
- der Buchstabe c) wird neu angefügt:
- c) Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
- Dachform: Satteldach
- Dachneigung: 20 ° - 35 °
- Kniestock: zulässig bis max. 0,80 m  
- bei Holzverschalung bis max. 1,20 m; Höhe bemißt sich von Rohfußboden bis Oberkante Pfette
- Dachgauben: zulässig, max. 2 Stück pro Dachfläche; der Abstand vom Ortgang und untereinander muß mindestens 2,0 m betragen; die Glasfläche der Gauben darf 1,2 qm Einzelfläche nicht überschreiten
- Traufhöhe: ab fertigem Gelände 4,75 m max.
- Sockelhöhe: nicht über 0,30 m
- 3) Ziff. 0.2.5 wird wie folgt geändert:
- Ortgang: zulässig bis max. 1,0 m Überstand

Aufgestellt:

Neukirchen a. Inn, 06.12.1989

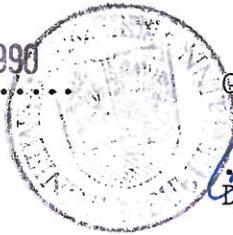
Gemeinde Neuburg a. Inn

 Danninger, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplanes/Deckblatt Nr. ....<sup>3</sup> vom 06.12.1989 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.01.1990 bis 19.02.1990 öffentlich ausgelegt.

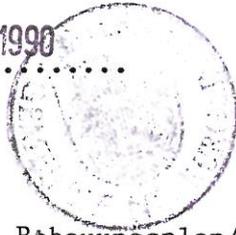
Neuburg a. Inn, den 27. März 1990 ..... Gemeinde Neuburg a. Inn



*Danninger*  
.....  
Danninger, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 12.03.1990 den Bebauungsplan/das Deckblatt Nr. ....<sup>3</sup> gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

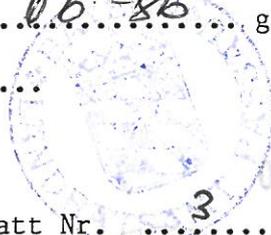
Neuburg a. Inn, den 27. März 1990 ..... Gemeinde Neuburg a. Inn



*Danninger*  
.....  
Danninger, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat den Bebauungsplan/das Deckblatt Nr. ....<sup>3</sup> mit Bescheid vom 11. April 1990 Nr. ....<sup>66-26</sup> gem. § 11 BauGB genehmigt.

Passau, den 11. April 1990 ..... Landratsamt Passau



*H. A. K. K. K.*  
.....  
Bürgermeister

Der Bebauungsplan /das Deckblatt Nr. ....<sup>3</sup> wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 27. April 1990 gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung des Bebauungsplanes/des Deckblattes Nr. ....<sup>3</sup> sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Ausschlag an den Punktafeln am 27. April 1990 bekanntgegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen und ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;